S A T Z U N G

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17.09.2024

Präambel

Das Büro für Staatsbürgerliche Frauenarbeit e.V. hat sich der Förderung von Frauen verschrieben. Der Schwerpunkt liegt hier vor allem auf der Durchführung von Tagungen, Seminaren, Vorträgen und Schulungskursen für Frauen. Das Büro für Staatsbürgerliche Frauenarbeit e.V. arbeitet überparteilich. Um die Durchsetzung der frauenpolitischen Ziele und Anliegen kümmert sich der LandesFrauenRat Hessen. Der LandesFrauenRat Hessen ist der größte Zusammenschluss von Frauenorganisationen in Hessen. Der Verein und der LandesFrauenRat Hessen unterstützen sich gegenseitig und nutzten somit Synergieeffekte. Die enge Zusammenarbeit mit diesem ist ein einzigartiges Konstrukt in Deutschland, zu dem sich der Verein ausdrücklich bekennt. Auf dieser Grundlage und dieser Aufgabenteilung folgt die aufgestellte Satzung.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen *"Büro für Staatsbürgerliche Frauenarbeit e.V.*" und hat seinen Sitz in Wiesbaden. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, im Geist der Demokratie und Toleranz die Volksbildung und die verantwortungsbewusste Beteiligung von Frauen am öffentlichen Leben mit Rat und Tat zu fördern.

2. Der Verein arbeitet mit den bestehenden demokratischen hessischen Frauenorganisationen zusammen und verfolgt weder parteipolitische noch konfessionelle Ziele.
   Der Verein vertritt keine Berufs- oder Standesinteressen.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Tagungen, Seminaren, Vorträgen und Schulungskursen für Frauen, um diese für die Übernahme von Aufgaben im politischen und sozialen Bereich auszubilden und anzuleiten.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Frau mit Wohnsitz in Hessen werden, die den Vereinszweck zu fördern beabsichtigt und hierzu nach ihrem Verhalten und ihrer Stellung im öffentlichen Leben in der Lage ist.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Zuwahl in der Mitgliederversammlung und zwar ist hierfür die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Die weiblichen Mitglieder des Hessischen Landtags können die Mitgliedschaft durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erwerben. Eine so begründete Mitgliedschaft endet, unbeschadet des § 6, mit dem Ausscheiden der Abgeordneten aus dem Landtag.

4. Das Mitglied darf nach seiner Persönlichkeit und seinem Verhalten im öffentlichen und politischen Leben keine tatsächlichen Zweifel daran begründen, den Vereinszweck nicht im Geist der Demokratie und Toleranz zu erfüllen.

5. Es kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung, die jederzeit zum Jahresende erfolgen kann;

2. durch Ausschluss, sofern wichtige Gründe dies rechtfertigen, insbesondere wenn das Mitglied den Vereinszweck nicht im Geist der Demokratie und Toleranz erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der das auszuschließende Mitglied vor der Entscheidung zu hören hat. Das betroffene Mitglied kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung fordern;

3. durch Ausschluss, sofern ein Mitglied innerhalb von zwei Jahren weder an einer Mitgliederversammlung teilgenommen, noch sich entschuldigt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand;

4. Die Ablehnung einer Berweberin oder der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Ist die Betroffene nicht anwesend, teilt der Vorstand ihr den Beschluss umgehend schriftlich mit.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:
1. Mitgliederversammlung (§ 8)
2. der Vorstand (§ 9).

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung (MV) ein.
   Die MV hat folgende Aufgaben:
   a) Beschlussfassung über Aufgabengestaltung und Arbeitsplanung
   b) Beschlussfassung über die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für das laufende bzw. folgende Jahr
   c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes für das vergangene Jahr sowie des Prüfungsberichtes der Revisorinnen
   d) Entlastung des Vorstandes auf Antrag
   e) Wahl des Vorstandes, wobei die erste Vorsitzende in gesondertem Wahlgang zu wählen ist
   f) Wahl von zwei Revisorinnen; Wiederwahl ist zulässig
   g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung
   h) Genehmigung der Sitzungsniederschriften
   i) Bildung von Ausschüssen (Programm- und Finanzausschuss).
   j) Beschlussfassung über Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft in den dafür bestimmten Fällen.

2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu ausserordentlichen Sitzungen muss die MV einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder - unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte - dies beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zu Präsenzversammlung treffen sich die Mitglieder an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl der Mitglieder in eine Video-oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern per E-Mail die Einwahldaten für die Video-oder Telekonferenz mit.

4. Die Einladung zur MV erfolgt per Textform (per E-Mail oder Fax). - mindestens eine Woche zuvor - mit Angabe der Tagesordnung. In Fällen, in denen keine E-Mail-Adresse oder ein Faxgerät zur Verfügung steht, wird auf dem Postweg eingeladen

5. Die MV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann für eine halbe Stunde später eine neue MV einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist (Ausnahme: Satzungsänderungen - siehe § 8 Abs. 6). Sie kann jedoch nur über solche Punkte beschließen, die auf der Tagesordnung der Einladung angegeben waren. Darauf ist

in der Einladung hinzuweisen. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen können nur Gegenstand der Verhandlungen sein, wenn der Wortlaut der geplanten Änderung jedem Mitglied - zusammen mit der Einladung - rechtzeitig zugestellt wurde. Ist eine MV, auf der Satzungsänderungen behandelt werden sollen, nicht beschlussfähig, so muß innerhalb eines Monats eine neue MV einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

7. Über die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin zu unterzeichnen. Das *Büro* ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Unterzeichnung sowie die Aufbewahrung der Sitzungsniederschriften.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung gewählt. Er setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen (von denen mindestens drei Landtagsabgeordnete oder Regierungsmitglieder sein müssen):
   a) erste Vorsitzende
   b) zweite Vorsitzende, die zugleich Stellvertreterin der ersten Vorsitzenden ist (eine von ihnen muss Landtagsabgeordnete sein)
   c) zwei Beisitzerinnen
   d) die Schatzmeisterin (zugleich Vorsitzende des Finanzausschusses)
   e) die Vorsitzende des Programmausschusses.
   Die Vorstandsmitglieder a) bis c) sind jährlich zu wählen, d) und e) alle zwei Jahre.

2. Der Verein wird in gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten rechtswirksam vertreten durch die erste Vorsitzende oder die zweite Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

3. Der Vorstand hat die Beschlüsse der MV auszuführen. Er hat der MV alle zur Erreichung der Vereinszwecke notwendigen Vorschläge vorzulegen, Planung und Gestaltung der Arbeit vorzubereiten sowie alle ohne Kenntnis oder vorausgegangene Billigung der MV getroffenen Maßnahmen durch die MV genehmigen zu lassen.

4. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, für die das in § 8 Abs. 6 Gesagte sinngemäß gilt.

§ 10 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt Verfahren in Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Behandlung von Anträgen sowie andere technische und organisatorische Fragen.

§ 11 Haushaltsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Haushaltsjahr des Landes Hessen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur die MV beschließen. Zur Annahme des Beschlusses über die Auflösung ist ein Mehrheitsbeschluss von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Land Hessen mit der Auflage, es einem dem *"Büro für Staatsbürgerliche Frauenarbeit e.V."* entsprechenden gemeinnützigen Zweck zuzuführen.